

An **Interessierte**

Bevenser Straße 5
28329 Bremen
Tel. 0421/30 23 80
www.biaj.de

Von Paul M. Schröder (Verfasser)

eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 3 (und Anhang: 2 Seiten)

Datum 27. Januar 2014 (...jc-umschichtung-vk-geheim-2014.pdf)

BIAJ-Kurzmitteilung

450 Millionen Euro Eingliederungsmittel in geheim gehaltene Jobcenter-Verwaltungsbudgets?

Vorbemerkung: Diese BIAJ-Kurzmitteilung befasst sich ausschließlich mit den 303 „gemeinsamen Einrichtungen“ (Jobcenter gE) und deren „Gesamtbudgets“ bzw. deren zwei „Teilbudgets“ für SGB II-Eingliederungsleistungen (EGL) und die weitgehend geheim gehaltenen Verwaltungskosten (VK).

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es seit dem 1. Januar 2014 noch 408 Jobcenter. Von diesen sind 303 „gemeinsame Einrichtungen“ der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsagenturen) und der jeweiligen Kommune (kreisfreie Stadt, Landkreis) (gE: § 44b SGB II) und 105 „zugelassene kommunale Träger“ (zkT: § 6a SGB II).¹ Die Kommune (kreisfreie Stadt, Landkreis) ist in diesen 105 Fällen alleiniger Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für alle Jobcenter gilt: Jobcenter sind keine Arbeitsagenturen und Arbeitsagenturen sind keine Jobcenter.

Sowohl die 303 Jobcenter gE als auch die 105 Jobcenter zkT erhalten vom Bund (aus dem Bundeshaushalt) u.a. Mittel für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ und Mittel für den Bundesanteil (84,8 Prozent²) an den „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“. 15,2 Prozent der „Gesamtverwaltungskosten“ sind von den Kommunen zu tragen.³

„Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“ (§ 46 Absatz 1 Satz 5 SGB II) Die im Bundeshaushalt in zwei getrennten Haushaltstiteln veranschlagten Bundesmittel für Eingliederungsleistungen (1101/685 11) und den Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten (1101/636 13), die den Jobcentern gemäß Eingliederungsmittel-Verordnung (EingIMV 2014) nach zwei unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln zugewiesen werden, sind gegenseitig deckungsfähig.⁴ Sie können umgeschichtet werden.⁵ Eine Umschichtung von Bundesmitteln für Eingliederungsleistungen zu den Verwaltungskosten (die Regel) muss von den Kommunen entsprechend dem kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) ergänzt werden. ■

Fortsetzung auf Seite 2 von 3 (plus Anhang)

¹ Am 1. Januar 2014 wurde aus dem Jobcentern Demmin (gE) und Müritzkow (gE) das Jobcenter gE Mecklenburgische Seenplatte Nord und aus den Jobcentern Neubrandenburg Stadt (gE) und Mecklenburg-Strelitz (zkT) das Jobcenter gE Mecklenburgische Seenplatte Süd.

² Seit dem 1. April 2011 84,8 Prozent Bund, 15,2 Prozent Kommune. Zuvor i.d.R. 87,4 Prozent Bund, 12,6 Prozent Kommune: vom 1. Januar bis 31. März 2011 gesetzlich geregelt, vor 2011 gesetzlich nicht geregelt. (vgl. dazu Deutscher Bundestag, Drucksache 17/2378 vom 2. Juli 2010, Seite 2)

³ siehe dazu die BIAJ-Materialien „Jobcenter: Verwaltungskostenfeststellungsverordnung und ein Forschungsauftrag des BMAS“ (11. November 2013, hier: <http://biaj.de/archiv-materialien/37-texte/427-jobcenter-verwaltungskostenfeststellungsverordnung-und-ein-forschungsauftrag-des-bmas.html>)

⁴ siehe dazu die BIAJ-Materialien „Jobcenter-Mittel 2014, Problemdruckindikator, wirksame Übertragbarkeit, 1,4 Milliarden Euro“ (15. Januar 2014, hier: <http://biaj.de/archiv-materialien/37-texte/445-jobcenter-mittel-2014-problemdruckindikator-wirksame-uebertragbarkeit-14-milliarden-euro.html>)

⁵ siehe dazu die BIAJ-Materialien „Jobcenter 2013: 327 Millionen Euro plus x in Verwaltungskostenbudgets umgeschichtet“ (20. Januar 2014, hier: <http://biaj.de/archiv-materialien/37-texte/446-jobcenter-2013-327-millionen-euro-plus-x-in-verwaltungskostenbudgets-umgeschichtet.html>)

Umschichtung: 450 Millionen der knapp 2,6 Milliarden Euro für SGB II-Eingliederungsleistungen?

Nach 327 Millionen Euro im vergangenen Haushaltsjahr könnten im Verlauf des Haushaltsjahres 2014 von den 303 Jobcentern gE insgesamt bis zu 450 Millionen Euro der Bundesmittel für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ (kurz: „SGB II-Eingliederungsleistungen“/EGL) gesperrt und in deren Verwaltungskostenbudgets umgeschichtet werden – bis zu 450 Millionen Euro der knapp 2,6 Milliarden Euro für SGB II-Eingliederungsleistungen dieser 303 (von insgesamt 408⁶) Jobcenter.

Diesen 303 Jobcentern gE werden nach gegenwärtigem Stand⁷ rechnerisch voraussichtlich etwa 3,6 Milliarden Euro für „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zugewiesen, davon etwa 3,0 Milliarden Euro vom Bund, der lediglich 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter zu tragen hat.

4,1 Milliarden Euro für Gesamtverwaltungskosten der 303 Jobcenter gE?

Durch Umschichtung von Bundesmitteln für SGB II-Eingliederungsleistungen in Höhe von bis zu 450 Millionen Euro in die Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter, die von den Kommunen (wegen § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II) mit etwa 80 Millionen Euro ergänzt werden muss (wenn die kommunalen Träger der Umschichtung zustimmen), stünden den 303 Jobcentern gE insgesamt etwa 4,1 Milliarden Euro für die Gesamtverwaltungskosten im Sinne der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) zur Verfügung. Dies wären nach diesen Umschichtungen etwa 2,0 Milliarden Euro mehr als für die SGB II-Eingliederungsleistungen der 303 Jobcenter gE.

Verständnis für Umschichtungen: nicht auskömmliche Mittel für geheim gehaltene Ausgaben?

Die Träger der „gemeinsamen Einrichtungen“ (Jobcenter gE), insbesondere die Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsagenturen), werben für Verständnis für diese Umschichtungen von SGB II-Eingliederungsmitteln. Wenn Umschichtungen von den in den vergangenen Jahren drastisch gekürzten SGB II-Eingliederungsmitteln öffentlich thematisiert werden, wird auf „nicht auskömmliche Zuweisungen“ durch den Bund, steigende Personal- und Sachkosten der Jobcenter und notwendige Mehrausgaben für mehr und besser qualifiziertes Personal – z.B. für die sogenannte Joboffensive ausgewählter Jobcenter und „bessere Betreuungsrelationen“ – hingewiesen.⁸ Und es wird an die rechtliche Zulässigkeit dieser Umschichtungen erinnert: „Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“ (§ 46 Absatz 1 Satz 5 SGB II) Die im Bundeshaushalt in zwei getrennten Haushaltstiteln veranschlagten Bundesmittel für Eingliederungsleistungen (1101/685 11) und den Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten (1101/636 13) sind gegenseitig deckungsfähig.

Verständnis ohne Transparenz des „Gesamtbudgets“?

Verständnis ohne Transparenz? Über den einen Teil des Gesamtbudgets für SGB II-Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten wird i.d.R. sehr ausführlich informiert: über die nach Umschichtungen verbleibenden Mittel für die SGB II-Eingliederungsleistungen. Zu Beginn eines Haushaltsjahres erfolgen diese Informationen im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, das i.d.R. von den Jobcentern veröffentlicht wird.⁹ Nach Abschluss eines Haushaltsjahres wird über diesen Teil des Gesamtbudgets in den zu

⁶ Informationen zu Umschichtungen der seit dem 1. Januar 2014 noch 105 Jobcenter zKT („zugelassene kommunale Träger“) liegen dem BIAJ nicht vor.

⁷ Entwurf des Bundeshaushalts 2014 und Eingliederungsmittel-Verordnung in Verbindung mit § 46 Absatz 3 Satz 1 SGB II.

⁸ In dem ein oder anderen Fall verbunden mit Kritik (am Bund): „Es ist ein Unding, dass die Verwaltungsbudgets der Jobcenter nicht ausreichend sind, um genügend Personal für die Beratung, Vermittlung und Leistungsgewährung sicher zu stellen und deshalb die Jobcenter zu deren Finanzierung erhebliche Eingriffe in die Eingliederungsmittel vornehmen müssen, die eigentlich für Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen Arbeitsloser zur Verfügung stehen. Diese Umschichtungen fallen in Nürnberg mit rund 13 Prozent der Eingliederungsmittel zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs noch am geringsten aus“, sagt der Sozialreferent. (Nürnberg, 8. Januar 2014, Pressemitteilung Nr. 19: http://www.nuernberg.de/presse/mitteilungen/presse_37510.html)

⁹ Auch hier nicht immer transparent, wie das Beispiel des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms 2014 des Jobcenters Städteregion Aachen zeigt. Es heißt dort: „Für 2014 stehen zum Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente 22,3 Mio. Euro im Eingliederungstitel zur Verfügung (Vorjahr: 22,3 Mio. €).“ Seite 8 (22,3 Millionen

veröffentlichenden Eingliederungsbilanzen (§ 54 SGB II) informiert. Als Beispiel sind im **Anhang** die Tabellen 1 und 2 der Eingliederungsbilanz 2012 des Jobcenters Köln angefügt: Dem Jobcenter Köln wurden danach 2012 insgesamt etwa 68,3 Millionen Euro für SGB II-Eingliederungsleistungen zugewiesen. Nach Umschichtungen in das Verwaltungskostenbudget (und geringen Rückennahmen aus dem Forderungseinzug) reduzierten sich die für diese Leistungen verfügbaren Mittel auf etwa 58,1 Millionen Euro. Für die in der Eingliederungsbilanz genannten Leistungen wurden knapp 57,2 Millionen Euro ausgegeben, u.a. 17,2 Millionen Euro für die sogenannten „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“, 16,5 Millionen Euro für die berufliche Weiterbildung. (Tabelle 1) In Tabelle 2 werden die durchschnittlichen „Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer“ genannt und deren Veränderung zum Vorjahr. Am Rande: Auch über die Ausgaben für die „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kosten der Unterkunft und Heizung) und die Kürzungen, kein Teil des „Gesamtbudgets“ (!), wird immer sehr differenziert informiert.

Der inzwischen größte Teil des „Gesamtbudgets“ bleibt geheim (intern)

Über den inzwischen weit größeren Teil des "Gesamtbudgets" der „gemeinsamen Einrichtungen“ wird dagegen (immer oder i.d.R.) ausschließlich intern (Trägerversammlung) berichtet: Wirtschaftspläne (Haushalte mit den Stellenplänen), Jahresabschlüsse (Haushaltsrechnungen), das alles wird wie in Zeiten des Feudalismus behandelt. Der Haushaltsgrundsatz „Öffentlichkeit“ und auch die Informationsfreiheit scheinen für diesen Teil des „Gesamtbudgets“ nicht zu gelten. Die Verwaltungskostenbudgets bleiben weitgehend geheim, oder es werden sogar die tatsächlichen Ausgaben verzerrt dargestellt indem man den kommunalen Finanzierungsanteil (15,2 Prozent) an den Gesamtverwaltungskosten "vergisst".¹⁰ Da wundert es auch nicht, dass in den Medien immer wieder Falschmeldungen über die Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter zu lesen sind.¹¹

Offenlegung der Verwaltungskostenbudgets und Jahresabschlüsse dringend geboten

Das Werben für Verständnis für die Umschichtungen erfordert zumindest die Transparenz der "Gesamtbudgets" (einschließlich der kommunalen Finanzierungsanteile an den Verwaltungskostenbudgets) der Jobcenter.¹² Geschäftspläne, Zielvereinbarungen, Finanz- und Stellenpläne, Quartalsberichte und Jahresabschlüsse sollten, wie die Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme und die Eingliederungsbilanzen auch, von den Trägern der Jobcenter und den Jobcentern veröffentlicht werden. In den sehr verschiedenen rechtlichen Grundlagen der „gemeinsamen Einrichtungen“ sollte dies sichergestellt werden.¹³ „gE“ sollte nicht für geheime Einrichtung stehen. ■

Anhang (2 Seiten) >>>

Euro, darunter 1,8 Millionen Euro für BEZ-Restabwicklung; Seite 30) Das Jobcenter erhält aber voraussichtlich für 2014 etwa 27,1 Millionen Euro für SGB II-Eingliederungsleistungen plus die Mittel für die BEZ-Restabwicklung (Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II alt). Man muss also davon ausgehen, dass in der Städteregion Aachen etwa 6,6 Millionen Euro der Mittel für SGB II-Eingliederungsleistungen in das Verwaltungskostenbudget umgeschichtet werden. (27,1 Millionen minus 20,5 Millionen, wobei sich die 20,5 Millionen aus den 22,3 Millionen ohne die Mittel für die BEZ-Restabwicklung ergeben) 2013 wurden 5,6 Millionen Euro umgeschichtet (vgl. die in Fußnote 5 genannte Quelle, Seite 10 von 20, Spalte 2)

¹⁰ siehe z.B. die BIAJ-Kurzmitteilung vom 25. März 2013 und den Nachtrag vom 28. Oktober 2013:

<http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/348-landesregierung-unrichtige-antwort-auf-kleine-anfrage-zu-den-verwaltungskosten-der-jobcenter.html>

¹¹ siehe z.B. die BIAJ-Kurzmitteilung „Bild Dresden: Das teuerste Jobcenter ...“ vom 11. Januar 2014 mit einer Ergänzung vom 20. Januar 2013: <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/444-bild-dresden-das-teuerste-jobcenter-eine-wahrheit-des-sozialbuergemeisters.html> und die BIAJ-Kurzmitteilung „BILD-Berlin irrt: Zugewiesene Mittel für die ‚Verwaltungskosten‘ 2013 der Jobcenter in Berlin“ vom 7. Dezember 2013: <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/436-bild-berlin-irrt-zugewiesene-mittel-fuer-die-qverwaltungskosteng-2013-der-jobcenter-in-berlin.html>

¹² Das gilt übrigens auch für Umverteilungen zwischen den beiden oben genannten Haushaltsstellen im Bundeshaushalt, die im Interesse der Haushaltswahrheit erforderlich zu sein scheinen.

¹³ Den „Ausgestaltungsvertrag“ der „gemeinsamen Einrichtung“ der Landeshauptstadt Dresden (Sachsen) und der Agentur für Arbeit Dresden finden Sie z.B. hier: <http://ratsinfo.dresden.de/vo0050.php?kvonr=3169&search=1>, die „weniger präzise“ „Gründungsbegleitende Vereinbarung“ der Agentur für Arbeit Bremen und der Freien

Tabelle 1 - Zugewiesene Mittel und Ausgaben

JC Köln, Stadt

Berichtsjahr: 2012

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ¹⁾	Soll	Ist (Ausgaben) ⁴⁾		
	in 1.000 €	in 1.000 €	in % des Soll (Spalte 1)	in % von insgesamt (Spalte 2)
	1	2	3	4
SOLL - zugewiesene Mittel insgesamt ²⁾	68.265		83,7	
SOLL - verfügbare Mittel insgesamt ³⁾	58.090		98,4	
Leistungen zur Eingliederung insgesamt		57.155		100,0
dav.:				
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung		22.077		38,6
Förderung aus dem Vermittlungsbudget		4.448		7,8
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung		17.178		30,1
dav.: Maßnahmen bei einem Träger		17.173		30,0
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber		5		0,0
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)		9		0,0
dav.: Förderung aus dem Vermittlungsbudget		9		0,0
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung		-		0,0
Probeförderung behinderter Menschen		11		0,0
Arbeitshilfen für behinderte Menschen		-		0,0
(ausgezahlte) Vermittlungsgutscheine (Restabw.)		429		0,7
sonstige vermittlungunterstützende Leistungen (Restabw.)		1		0,0
B Berufswahl und Berufsausbildung		2.096		3,7
Zuschüsse für Maßnahmen zur Berufsorientierung		-		0,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen		96		0,2
Außerbetriebliche Berufsausbildung		1.666		2,9
Ausbildungszuschuss f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen		109		0,2
Einstiegsqualifizierung		225		0,4
sonstige Förderung der Berufsausbildung		-		0,0
C Berufliche Weiterbildung		16.500		28,9
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung		13.149		23,0
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen		3.352		5,9
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter		-		0,0
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit		9.974		17,5
Eingliederungszuschuss		4.859		8,5
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen		573		1,0
Einstiegsgeld		618		1,1
dav.: Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit		247		0,4
Einstiegsgeld bei sozialversicherungspfl. Erwerbstätigkeit		370		0,6
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	6.313	3.512	55,6	6,1
Eingliederungsgutschein (Restabw.)		- 1		0,0
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen		413		0,7
E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen		6.006		10,5
Arbeitsgelegenheiten		5.665		9,9
dav.: Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante		4.921		8,6
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)		744		1,3
Förderung von Arbeitsverhältnissen		341		0,6
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabw.)		-		0,0
F. Freie Förderung		482		0,8
Freie Förderung SGB II		482		0,8
nachrichtl.: Freie Förderung SGB II und Förderung von Arbeitsverhältnissen ⁵⁾	11.937	823	6,9	1,4
G. Sonstige Förderung		21		0,0
sonstige weitere Leistungen (Restabw.)		- 2		0,0
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (Restabw.)		-		0,0
Reisekosten aus Anlass der Meldung beim Jobcenter		7		0,0
Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger		16		0,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Instrumente können der Anlage 1 zu den Methodischen Erläuterungen und Hinweisen entnommen werden.
- Die an die Jobcenter zugewiesenen Mittel gemäß Eingliederungsmittel-Verordnung 2012 in Höhe von bundesweit insgesamt 2.845.675 Tausend Euro (inklusive der Mittel für die zKT-Ausfinanzierung in Höhe von 5 Tausend Euro sowie den zusätzlichen Mitteln für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms für Bildung und Forschung in Höhe von 2.259 Tausend Euro) sind um die bereits in 2011 in Anspruch genommenen Mittel (§ 37 Abs. 6 BHO) in Höhe von bundesweit 29 Tausend Euro reduziert.
- Verfügbare Mittel, d.h. zugewiesene Mittel laut Zeile 1 reduziert um die Umschichtungsbeträge zum Verwaltungsbudget und erhöht um die Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug für Altfälle (HHJ 2010 und früher)
(Stand: Januar 2013, Datenquelle: Finanzauswertungssystem der Bundesagentur für Arbeit).
- Ausgaben der Finanzstellen (Einnahmen fließen den Ausgaben zu; inkl. der Ausgaben im Rahmen des 12 Mrd. Euro-Programms). Ohne Zahlungsrückläufe / Rückforderungen / Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug für Altfälle in Höhe von 26 Tausend Euro.
- Laut der Eingliederungsmittelverordnung erfolgt die Zuteilung der Eingliederungsmittel für §§16e und 16f SGB II ab 2012 gemeinsam, die zugewiesenen Mittel können daher für §§16e und 16f SGB II nicht getrennt ausgewiesen werden.

Tabelle 2 - Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer

 JC Köln, Stadt
 Berichtsjahr: 2012

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II ¹⁾	durchschnittliche Ausgaben je Arbeitnehmer pro Monat (in EURO) ²⁾		Dauer der Leistung (Durchschnitt in Monaten) ³⁾	
	2012	+/- Vorjahr	2012	+/- Vorjahr
	1	2	3	4
A. Aktivierung und berufliche Eingliederung				
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	629	+424	x	x
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung	959	-121	2,9	-0,2
dav.: Maßnahmen bei einem Träger	1.048	-101	3,1	-0,1
Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	4	-11	0,6	+0,0
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	x	x	x	x
dav.: Förderung aus dem Vermittlungsbudget	180	+118	x	x
Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung	-	x	3,1	+0,3
Probebeschäftigung behinderter Menschen	-	x	x	x
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	-	x	x	x
(ausgezahlte) Vermittlungsgutscheine (Restabw.)	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung				
Ausbildungsbegleitende Hilfen	229	+187	7,7	-4,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.277	+120	18,6	+0,5
Ausbildungszuschuss f. behinderte u. schwerbehinderte Menschen	338	-8	25,7	-3,0
Einstiegsqualifizierung	325	-13	7,6	+0,7
sonstige Förderung der Berufsausbildung	x	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung				
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	923	+61	7,1	+1,1
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen	1.545	+87	10,2	+0,8
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	-	x	x	x
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit				
Eingliederungszuschuss	644	-93	5,1	-0,3
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	1.113	+45	15,2	+0,8
Einstiegs geld	270	+5	5,0	-1,3
dav.: Einstiegs geld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	250	-19	7,1	+0,5
Einstiegs geld bei sozialversicherungspfl. Erwerbstätigkeit	286	+75	2,1	-2,6
Beschäftigungszuschuss (Restabw.)	1.385	-30	23,3	+2,1
Eingliederungsgutschein (Restabw.)	x	x	x	x
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	x	x	x	x
E. Beschäftigung schaffende Maßnahmen				
Arbeitsgelegenheiten	294	-265	3,9	-0,3
dav.: Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	262	-60	3,5	-0,1
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (Restabw.)	1.454	-428	6,5	-0,8
Förderung von Arbeitsverhältnissen	961	x	3,2	x
F. Freie Förderung				
Freie Förderung SGB II	5.605	+3.173	4,8	-0,0
G. Sonstige Förderung				
sonstige weitere Leistungen (Restabw.)	x	x	x	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Instrumente können der Anlage 1 zu den Methodischen Erläuterungen und Hinweisen entnommen werden.

2) Berechnung Sp. 1: Durchschnittliche monatliche Ausgaben dividiert durch durchschnittlichen Teilnehmerbestand. Die Berechnung setzt voraus, dass im Bewirtschaftungs- und in den Fachverfahren (und damit Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden; sie ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll bzw. möglich. Bei den sog. Einmalleistungen werden im Gegensatz dazu für die Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben die Jahresausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert. Somit werden bei den Einmalleistungen die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen (je Arbeitnehmer pro Monat) der übrigen Instrumente nicht vergleichbar. Zu den Einmalleistungen zählen Vermittlungsbudget, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Vermittlungsgutschein sowie Einmalleistungen der Instrumente Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (plausible Ergebnisse liegen noch nicht vor), sonstige weitere Leistungen und Freie Förderung gem. § 16f SGB II.

3) Berechnung Sp. 3: Bei der dort ausgewiesenen Dauer handelt es sich um die statistische durchschnittliche Förderdauer, die auf Basis der Austritte eines Berichtsjahres und deren Förderbeginn und -ende ermittelt wird. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei den Einmalleistungen.